



VIBÖ

VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, 5. Jänner 2011
MS/Sa

Ergeht per Mail: v8@bka.gv.at

Betr.: BVergG 2006; Umfrage zur allfälligen Neugestaltung des rechtlichen Rahmens für den Unterschwellenbereich (Zl.: BKA-600.883/0074-V/2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung, zur Frage einer allfälligen Neugestaltung des gesetzlichen Rahmens für den Unterschwellenbereich Stellung zu nehmen und erlauben uns, dazu einige grundsätzliche Überlegungen auszuführen.

Einhaltung der Vergabegrundsätze muss gewährleistet bleiben

Alle Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung sind natürlich uneingeschränkt zu begrüßen. In diesem Sinne wird auch die Initiative zur Reduktion des administrativen Aufwands bei öffentlichen Auftragsvergaben grundsätzlich befürwortet. Dies allerdings nur insoweit, als damit keine Einbußen bei der Qualität der Beschaffungsvorgänge verbunden sind und die Einhaltung der Grundsätze des Vergabeverfahrens, der Ausschreibung und der Leistungsbeschreibung weiterhin vollständig gewährleistet ist.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt halten wir Überlegungen, eine „Vereinfachung“ in Form einer „Anlehnung an den Sektorenbereich“ einzuführen, für problematisch. Zwar sind die

- Grundsätze des Vergabeverfahrens (§ 19 BVergG)
- Grundsätze der Ausschreibung (§ 78 BVergG) und
- Grundsätze der Leistungsbeschreibung (§ 96 BVergG)

auch im Sektorenbereich als Zielbestimmungen verankert (§ 19 BVergG ⇒ § 187; § 78 BVergG ⇒ § 235 bzw. § 248; § 96 BVergG ⇒ § 246), für Sektorenauftraggeber fehlen jedoch konkrete, praxistaugliche Vorgaben, wie eine Einhaltung dieser Grundsätze sinnvollerweise

gewährleistet werden kann. Beispielhaft seien hier die (nur für die klassische Auftragsvergabe festgelegten) „Ausführungsbestimmungen“

- Allgemeine Bestimmungen betreffend den Preis (§ 24 BVergG)
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses (§ 97 BVergG) und
- Bestimmungen über den Leistungsvertrag (§ 99 BVergG)

genannt, welche die oben angeführten Grundsätze konkretisieren und als Richtschnur für die tägliche Vergabepraxis dienen. Das Fehlen dieser „Ausführungsbestimmungen“ im Sektorenbereich führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten:

- Offen ist unter anderem, inwieweit die Festpreisregelung des § 24 Abs 7 BVergG auch ohne ausdrückliche gesetzliche Geltung von Sektorenauftraggebern einzuhalten ist, um dem Grundsatz der Kalkulierbarkeit und Vergleichbarkeit der Angebote (§ 235 Abs 3 bzw. § 248 Abs 4 BVergG) zu entsprechen.
- Auch ist beispielsweise unklar, ob bzw. inwieweit ein Sektorenauftraggeber von den Vorgaben des § 97 Abs 2 BVergG (Heranziehung von standardisierten Leistungsbeschreibungen) oder des § 97 Abs 3 Z 1 BVergG (nur Leistungen gleicher Art und Preisbildung in einer LV-Position) abweichen darf, ohne die Grundsätze der Kalkulierbarkeit und Vergleichbarkeit der Angebote (§ 235 Abs 3 bzw. § 248 Abs 4 BVergG) sowie der Leistungsbeschreibung (§ 246 BVergG) zu verletzen.
- Nicht eindeutig geklärt ist weiters auch die Frage, inwieweit ein Sektorenauftraggeber bei Bauaufträgen auf die in § 99 Abs 2 BVergG festgelegte Bindung an Vertrags-ÖNORMen verzichten kann, ohne mit den Vorgaben des § 235 Abs 3 bzw. 248 Abs 4 BVergG (Preisermittlung ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken und ohne umfangreiche Vorarbeiten) in Konflikt zu geraten.

Diese Rechtsunsicherheiten würden durch eine Ausdehnung des Sektoren-Regimes auf den gesamten „klassischen“ Unterschwellenbereich weiter verschärft, ohne dass diesem Nachteil ein entsprechender Nutzen in Form einer nennenswerten administrativen Einsparung gegenübersteht.

Vorgaben zu Sicherstellungen und Vadium müssen bleiben

Weiters wäre es unseres Erachtens ein erheblicher Rückschritt, wenn die in der Praxis bewährten gesetzlichen Vorgaben zu den Sicherstellungen (§ 85 BVergG) und zum Vadium (§ 86 BVergG) bei Auftragsvergaben im „klassischen“ Unterschwellenbereich durch Übernahme des Sektoren-Regimes außer Kraft gesetzt würden.

Keine freie Wahl des Vergabeverfahrens für Bauaufträge

In keinster Weise wäre es sachgerecht, im Bereich der „klassischen“ öffentlichen Bauauftragsvergabe das Verhandlungsverfahren gleichrangig gegenüber dem offenen und nicht offenen Verfahren zu behandeln und damit die freie Wahl des Vergabeverfahrens bis zu einer Auftragssumme von 4,845 Mio. € zuzulassen. Für „klassische“ Bauaufträge muss die Einschränkung des Verhandlungsverfahrens auf die Ausnahmefälle des § 28 BVergG weiterhin aufrecht bleiben.

Resümee

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine „Vereinfachung“ der klassischen öffentlichen Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich im Wege der Ausweitung des derzeitigen Regimes der Sektorenauftragsvergabe jedenfalls bei Bauaufträgen kontraproduktiv wäre. Eine „Synchronisierung“ dieser beiden Regelungsbereiche wäre aus unserer Sicht nur vorstellbar, wenn im Sektorenbereich zumindest folgende, derzeit fehlende Ausführungs-Bestimmungen (für alle Bau-Vergaben wortgleich) verankert würden:

- Allgemeine Bestimmungen betreffend den Preis (§ 24 BVergG)
- Vorrang des offenen und des nicht offenen Verfahrens (§§ 27 und 28 BVergG)
- Arten und Mittel zur Sicherstellung (§ 85 BVergG)
- Vadium (§ 86 BVergG)
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses (§ 97 BVergG)
- Bestimmungen über den Leistungsvertrag (§ 99 BVergG)

Wir ersuchen Sie, unsere Argumente bei Ihren weiteren Überlegungen zu berücksichtigen und stehen für eine vertiefende Erörterung selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICHS

